

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

235 (28.8.1891)

Beilage zu Nr. 235 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. August 1891.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden u. verordnen u.
I. Bestimmungen über die Ausübung der
den Betrieb geistiger Getränke bezweckenden
Gewerbe.

§ 1. Der § 33 der Gewerbeordnung erhält folgende
Fassung:

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Klein-
handel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, be-
darf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist von dem Nachweise eines vorhan-
denen Bedürfnisses abhängig. Sie ist außer dem Falle
mangelnden Bedürfnisses nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen,
welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe
zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der
Fehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte
Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizei-
lichen Anforderungen nicht genügt.

Vor Ertheilung der Erlaubniß sind die Ortspolizei-
und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Handel mit Branntwein
oder Spiritus, welcher anders als in Gefäßen mit min-
destens 50 l Inhalt stattfindet.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß dauernd
oder vorübergehend für den Umfang ihres Gebiets oder
für Theile desselben als Kleinhandel auch der Handel
mit Branntwein oder Spiritus in Gefäßen von größerem,
jedoch weniger als 100 l betragendem Inhalt anzusehen ist.

Der Handel mit solchen Arten von Branntwein, deren
Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in ver-
siegelten oder verkapselten und außerdem etikettirten
Flaschen erfolgt, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Ab-
gabe in jedem einzelnen Falle in Mengen von mindestens
20 l erfolgt.

§ 3. Den Kleinhändlern ist verboten, Branntwein
oder Spiritus in Mengen von weniger als 1/2 l abzu-
geben.

§ 4. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel
mit Branntwein oder Spiritus ist in Ortschaften von
mehr als 5000 Einwohnern an die Bedingung zu knüpfen,
daß das Gewerbe nicht in Verbindung mit einem Klein-
handel anderer Art betrieben werde.

Die Lagerung von Branntwein oder Spiritus in Ver-
kaufsräumen, welche einem anderen Gewerbe als dem
Handel mit diesen Getränken dienen, ist in Ortschaften
von mehr als 5000 Einwohnern untersagt.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese
Beschränkungen auch auf Gemeinden mit 5000 oder
weniger Einwohnern Anwendung finden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:
a. auf Delikatessehandlungen und Konditoreien,
b. auf Apotheken und Droguenhandlungen hinsichtlich
des Verkaufs und der Lagerung von Branntwein in ver-
siegelten oder verkapselten und außerdem etikettirten
Flaschen.

§ 5. Räume, welche zum Betriebe eines anderen Ge-
werbes dienen, dürfen zum Betriebe einer Gast- oder
Schankwirthschaft nicht benutzt werden und mit den für
diesen benutzten Räumen nicht in unmittelbarer Ver-
bindung stehen. Die höheren Verwaltungsbehörden sind
befugt, im Einzelfalle Ausnahmen von dieser Vorschrift
zuzulassen.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für
ihren Bezirk die Anforderungen festzustellen, welche in
baulicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung an die
zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft bestimmten
Räume zu stellen sind.

§ 6. In jeder Gast- oder Schankwirthschaft muß Vor-
sorge getroffen werden, welche es ermöglicht, den Gästen
auch andere als geistige Getränke, sowie die nach Lage der
örtlichen Verhältnisse zu beschaffenden Speisen zu reichen.
Die Ortspolizeibehörden können für die einzelnen Gast-
und Schankwirthschaften nähere Bestimmungen über die
bereit zu haltenden Getränke und Speisen treffen.

Die Bestimmung des § 75 der Gewerbeordnung findet
auf Schankwirthschaften entsprechende Anwendung.

§ 7. Gast- und Schankwirth sind verpflichtet, selbst
oder durch eine geeignete andere Person für die Aufrecht-
erhaltung der Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und
Alles zu verhindern, wodurch der Mißbrauch geistiger
Getränke gefördert werden kann.

Die Landesregierungen können Vorschriften über die
Zulassung weiblicher Bedienung in den Gast- und Schank-
wirthschaften erlassen.

§ 8. Durch Polizeiverordnung kann der Ausschank
geistiger Getränke und der Kleinhandel mit Branntwein
oder Spiritus Morgens vor 8 Uhr verboten und gleich-
zeitig vorgeschrieben werden, daß die Räumlichkeiten,
welche dem bezeichneten Gewerbebetriebe dienen, so lange
geschlossen zu halten sind.

§ 9. Den Gast- und Schankwirth ist verboten, Per-
sonen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben und sich nicht unter der Aufsicht großjähriger Per-
sonen befinden, geistige Getränke zum Genuß auf der
Stelle zu verabreichen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Ver-
abreichung zur Befriedigung eines Bedürfnisses der Er-
frischung auf Reisen, Ausflügen und bei ähnlichen Ge-
legenheiten.

§ 10. Den Gast- und Schankwirth sowie den Klein-
händlern mit Branntwein oder Spiritus ist verboten,
offensichtlich Betrunkene oder solche Personen, von
denen sie wissen, daß sie innerhalb der letzten drei Jahre
wegen argernisregen Trunkenheit als gewohnheits-
mäßige Trinker rechtskräftig verurtheilt worden sind,
geistige Getränke zu verabreichen.

Gast- und Schankwirth dürfen einen Betrunkene, dem
sie in ihrem Gewerbebetrieb geistige Getränke verabreicht
haben, aus ihren Räumen nur dann hinausweisen, wenn
in hinreichender Weise dafür Sorge getragen ist, daß er
nach Hause oder auf eine Polizeistelle geschafft wird. Die
den Wirthen erwachsenen nothwendigen Auslagen fallen
dem Betrunkene zur Last.

II. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 11. Gast- und Schankwirth dürfen geistige Getränke
zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen.
Die vorstehende Bestimmung findet auf die Verab-
reichung geistiger Getränke seitens der Gastwirth an ihre
zur Verbergerung aufgenommenen Gäste, sowie auf die
Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicher-
weise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine
Anwendung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet entsprechende
Anwendung auf die Lieferung von Branntwein oder
Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit
Bzug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt.
Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden
Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder ein-
geklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.

§ 12. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten
nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie
der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit
Anderer gefährdet, kann entmündigt werden.

Der Entmündigte steht in Ansehung der Geschäfts-
fähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das Kindes-
alter überschritten hat. Seine Fähigkeit zu letztwilligen
Anordnungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Entmündigte erhält einen Vormund. Auf die
Vormundschaft finden die für Altersvormundschaften
geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der
Vormund kann den Bevormundeten mit Genehmigung
der Vormundschaftsbehörde in eine Trinkerheilanstalt
unterbringen. Macht der Vormund von dieser Befugniß
ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses keinen Gebrauch,
so kann die Unterbringung von der Vormundschafts-
behörde angeordnet werden.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn keiner
der im Absatz 1 bezeichneten Gründe mehr vorliegt.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die
Entmündigung von Verschwendern (§§ 621 bis 627 der
Civilprozeßordnung) mit der Maßgabe Anwendung, daß
eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in demselben
Umfange stattfindet, wie sie für das Verfahren bei der
Entmündigung wegen Geisteskrankheit in den §§ 595
Absatz 2, 597 Absatz 3, 602, 604, 607, 616, 619, 620
Absatz 2 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben ist.

III. Strafbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des
§ 3 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
der §§ 9 und 10 und gegen die auf Grund des § 7 Abs. 2
und des § 8 erlassenen Vorschriften werden mit Geld-
strafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn
Tagen bestraft.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit
Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Vor-
schriften im § 11 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt, sofern
er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er
durch die Kreditgewährung dem Hange des Empfängers
zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorstoß
leistet.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit
Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer Personen,
die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
mittels geistiger Getränke vorsätzlich in den Zustand der
Trunkenheit versetzt.

Inhaber einer Gast- oder Schankwirthschaft, welche
die im Absatz 1 bezeichnete Handlung bei Ausübung ihres
Gewerbebetriebs begehen, werden mit Geldstrafe bis zu
einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen be-
straft.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder
mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer bei Ver-
richtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben
oder Gesundheit Anderer oder von Feuersgefahr beson-
dere Aufmerksamkeit erfordern, sich betrinkt, oder wer
betrunken in anderen als in Nothfällen solche Verrich-
tungen vornimmt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder
mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer in einem
selbstverschuldeten Zustand argernisregen Trunken-
heit an einem öffentlichen Orte betroffen wird.

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmäßig
ergeben, so tritt Haft ein.

§ 19. Die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen
Militärpersonen sind in den Fällen der §§ 17 und 18
mit Arrest bis zur gesetzlich zulässigen Dauer zu bestrafen.
Die Bestrafung kann im Disziplinarwege nach Maßgabe
des § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgeset-
buch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 er-
folgen.

§ 20. Im Falle des § 18 Absatz 2 finden die Be-
stimmungen des § 362 Absatz 2 und 3 des Strafgeset-
buchs mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der
Unterbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung
zu gemeinnützigen Arbeiten die Unterbringung in eine
Trinkerheilanstalt tritt.

§ 21. Ist auf Grund des § 361 Nr. 5 des Straf-
gesetzbuchs die Verurtheilung wegen Trunkes erfolgt und
auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt,
so tritt an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus
und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten die Unter-
bringung in eine Trinkerheilanstalt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über
den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie über
den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und die
Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Konsum- und
andere Vereine auch dann Anwendung, wenn der Betrieb
auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 23. Durch Beschluß des Bundesraths kann der
Kleinhandel mit Branntwein, welcher behufs steuerfreier
Verwendung zu den im § 1 Absatz 4 Ziffer 2 des Ge-
setzes betreffend die Besteuerung des Branntweins vom
24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) bezeichneten
Zwecken der amtlichen Abfertigung unterlegen hat, ab-
weichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung und
dieses Gesetzes geregelt werden.

Urkundlich u.
Gegeben zu.

Rennen zu Baden-Baden

unter Leitung des Internationalen Rennkomité's.

Zweiter Tag: — Dienstag, den 26. August.

Der zweite Renntag war vom Wetter ausnehmend begünstigt.
Der Himmel war hell und klar, die Luft rein und still, kein
Staub belästigte die Besucher Iffezheims und so war denn die
Frequenz, wenn auch nicht so groß, wie am ersten Tag (der
zweite Tag steht in der Frequenz immer niedriger, als der erste
und dritte) doch größer als man erwarten konnte. Selbst in der
Bühle, die am ersten Tage wagenleer war, erschien diesmal ein
halbes Duzend Equipagen. Unter den Wagen, die nach Iffez-
heim fuhren, fiel ein von einer Dame gelenktes Dreigespann
(Scheden) auf. Die bekannten schönen Viererzüge fehlten nicht,
überhaupt wurden viele elegante Privatwagen bemerkt. Die
Renner boten diesmal mehrere unvorhergesehene Zwischenfälle
— glücklicherweise keine Unfälle, aber Intermezzi, welche die
Rückfahrt nach Baden im Ganzen um eine gute Stunde ver-
zögerten. Auch das Schiedsgericht mußte in Funktion treten.

I. Sandweier-Rennen. Preis: 2000 M. Für 2- und
3-jährige Pferde aller Länder. 100 M. Einsatz, halb Reuegeld.
Distanz 1000 Meter (gerade Bahn). Nach Abzug des Einsatzes
für den Sieger werden dem zweiten Pferde 300 M. aus den
Einsätzen und Reuegeldern garantiert. 5 Unterschriften alle 5
Pferde liefern. 1. Kapitän Jos's Fuchs-Stute „Feuerzauber“,
von „Trachenberg“ a. d. „Fire Spit“, 3-jährig (3000 M.), ge-
ritten von Barler, 60 Kg. 2. Herrn Saloschins Fuchs-Stute
„Pepita“, 3-jährig (2000 M.), geritten von Rawlinson, 56 Kg.
3. Herrn Balduins Fuchs-Stute „Eleanor Ward“, 3-jährig (5000
Mark), geritten von Ballantine, 63 1/2 Kg. 4. Herrn J. Bau's
Schimmel-Stute „Royal Grant“, 3-jährig (2000 M.), geritten
von Saunders, 48 1/2 Kg. 5. Herrn v. Schraders brauner Hengst
„Calderon“, 3-jährig (2000 M.), geritten von Scharpe.

Das Sandweier-Rennen gibt den Zweijährigen Gelegenheit,
sich mit den Dreijährigen zu messen. Diesmal war nur ein
zweijähriges Pferd im Rennen, die Schimmel-Stute „Royal
Grant“, die allerdings mit den 3-jährigen Fuchskuten von Kapitän
Jos und Herrn Saloschin sich nicht messen konnte, trotz der
kurzen geraden Bahn von 1000 Kilometer. Inbessen war „Royal
Grant“ gut im Rennen, hielt sich dicht hinter „Feuerzauber“ und
„Pepita“, und ging in dichter Gruppe mit diesen als vierte
durch's Ziel. „Feuerzauber“ gewann leicht im Kanter, 1/4 Ränge
hinter ihr ging „Pepita“ durch's Ziel; diese ließ „Eleanor Ward“
nur eine Kopflänge hinter sich. „Calderon“ wurde angehalten.
Die Siegerin, die zu 3000 M. eingesetzt war, wurde für 3200
Mark zurück gekauft. Totalisator: 26:10

II. Das Handicap. Preis: 5000 M. Für 3-jährige und
ältere Pferde aller Länder. 100 M. Einsatz, halb Reuegeld.
Distanz 1400 Meter (runde Bahn). Nach Abzug des Einsatzes
für den Sieger werden dem zweiten Pferde 1000 M., dem dritten
Pferde 500 M. aus den Einsätzen und Reuegeldern garantiert.
60 Unterschriften, von denen 18 stehen geblieben. Der Ablauf
war unter dem Iffezheimer Hügel. 11 Pferde erschienen. 1. Herrn
B. Dietrich's brauner Hengst „Vielau“, von Trachenberg aus
der Gertrud, 3-jährig, geritten von Madden, 53 1/2 Kg. 2. Erb-
prinz v. Fürstenbergs brauner Hengst „Belhomme“, 3-jährig,
geritten von Rawlinson, 56 1/2 Kg. 3. Herrn v. Münchhausens
braune Stute „Florete“, 3-jährig, geritten von Sautier, 48 1/2 Kg.
4. Herrn v. Rau's Fuchs-Hengst „Melusine“, 3-jährig, geritten
von Sopp, 48 Kg. 5. Herrn v. Dypenheims schwarze
braune Stute „Micaela“, 4-jährig, geritten von Scharpe, 62 1/2 Kg.
(inkl. 5 Kg. extra). 6. Herrn U. v. Dergens Fuchs-Stute „Doro-
thea“, 4-jährig, geritten von Ballantine, 60 Kg. Kapitän Jos's
Fuchs-Stute „Schneeflocke“, 4-jährig, geritten von Barler, 56 1/2 Kg.
Herrn R. Daniels Fuchs-Stute „Princesse de Bagdad“, 4-jährig,
geritten von Kittle, 48 Kg. Herrn E. Landfrieds Fuchs-Hengst
„Dakland“, 3-jährig, geritten von Wilton, 50 Kg. Herrn R.
Spielfermans Fuchs-Hengst „Herr Ver“, 3-jährig, geritten von
Barton, 51 1/2 Kg. Derselben brauner Walach „Pfungst“, 3-jährig,
geritten von Madge, 59 Kg.

